
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 38

Neu-Ulm, den 02. Oktober

Jahrgang 2020

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| Haushaltssatzung der Kreisspitalstiftung Weißenhorn für das Haushaltsjahr 2020 | 101 |
| Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung | 101 |
| Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ und der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a.d. Roth | 101 |
| EU-Ausschreibung im offenen Verfahren Dienstleistungen nach VgV | 102 |
| Stellenausschreibung | 102 |
| Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (§ 6 Abs. 8 Düngeverordnung vom 26.05.2017; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32 vom 01.06.2017), geändert durch Artikel 1 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Nr. 20) Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland | 102 |

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Haushaltssatzung der Kreisspitalstiftung Weißenhorn für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 20 (3) des Bayer. Stiftungsgesetzes i.d.F. vom 26. September 2008 (GVBl. S. 834, BayRS 282-1-1) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 202-3-1-I) hat der Kreistag die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen.

Anlage 1 Die Haushaltssatzung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit RS vom 02.09.2020 Nr. 12-1222.2227-3/15/2 die Haushaltssatzung gewürdigt, da keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren sind in der Haushaltssatzung nicht festgestellt.

III.

Der Wirtschaftsplan 2020 liegt gemäß Art. 20 Abs. 3 Bayer. Stiftungsgesetz i.V.m. Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Bereichsleitung Finanzen und Controlling, Verwaltungstrakt Illertalklinik Illertissen, Krankenhausstraße 7 in 89257 Illertissen von Montag bis Donnerstag ab 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Freitag ab 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Az. 13-9411.1/4

LABI NU S. 101/2020

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung

Anlage 2 Das Landratsamt Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - hat mit dem, diesem Amtsblatt als Anlage 2 beigelegten Bescheid vom 21.09.2020, Az. 31-6024.2-20200564 der Wohnungseigentümergeinschaft Goethestraße 5+7, Senden, vertreten durch die Wohnbau Inhofer GmbH, Ulmer Str. 50, 89250 Senden, die Baugenehmigung zur Energetischen Sanierung des Mehrfamilienhauses mit 18 Wohneinheiten und Anbau von 10 Balkonen auf dem Grundstück Fl.Nr. 682 der Gemarkung Senden erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 235, bei Herrn Luther, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Az. 31-6024.2-20200564

LABI NU S. 101/2020

Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ und der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a.d. Roth

Der Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ und die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a.d. Roth haben am 03.09./28.08.2020 eine Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ und der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a.d. Roth vom 15.12.1993 abgeschlossen.

Die Änderung der Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Neu-Ulm vom 25.09.2020, Az. 21-0561/Ko (Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG) gemäß Art. 14 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt.

Anlage 3 Die Zweckvereinbarung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 3 bei.

Az. 21-0561/Ko

LABI NU S. 101/2020

EU-Ausschreibung im offenen Verfahren
Dienstleistungen nach VgV

Anlage 4 Die o.g. EU-Ausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 4 bei.

Az. 33

LABI NU S. 102/2020

Stellenausschreibung

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Sozialpädagogin/Sozialpädagogen (m/w/d)
für den Allgemeinen Sozialen Dienst

in Vollzeit für den Fachbereich 25 Jugend und Familie.

Anlage 5 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 5 bei.

Az. 12

LABI NU S. 102/2020

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER
BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN!**

Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten Krumbach (Schwaben)

86381 Krumbach, 30.09.2020
Jahnstraße 4

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (§ 6 Abs. 8 Düngeverordnung vom 26.05.2017; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32 vom 01.06.2017), geändert durch Artikel 1 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Nr. 20)
Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland

Anlage 6 Die o.g. Anordnung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 6 bei.

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Kreisspitalstiftung Weißenhorn für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 20 (3) des Bayer. Stiftungsgesetzes i.d.F. vom 26. September 2008 (GVBl. S. 834, BayRS 282-1-1), in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I) erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

| | |
|-------------------------|------------------|
| in den Erträgen mit | 89.551.800 Euro |
| in den Aufwendungen mit | 101.193.100 Euro |

und im Vermögensplan

| | |
|------------------|-----------------|
| in den Einnahmen | |
| und Ausgaben mit | 25.616.677 Euro |
| ab. | |

| Erfolgsplan | Einnahmen | Ausgaben | Ergebnis |
|---|---------------------|----------------------|------------------------|
| Weißhorn/Illertissen | 51.446.600 € | 58.410.100 € | ./ 6.963.500 € |
| davon Stiftungsklinik Weißhorn | 42.494.700 € | 44.826.400 € | ./ 2.331.700 € |
| davon Illertalklinik Illertissen | 8.951.900 € | 13.583.700 € | ./ 4.631.800 € |
| Donauklinik Neu-Ulm | 38.105.200 € | 42.783.000 € | ./ 4.677.800 € |
| Kliniken der Kreisspitalstiftung | 89.551.800 € | 101.193.100 € | ./ 11.641.300 € |

| Vermögensplan | Einnahmen | Ausgaben |
|---|---------------------|---------------------|
| Weißhorn/Illertissen | 17.591.621 € | 17.591.621 € |
| davon Stiftungsklinik Weißhorn | 11.180.546 € | 11.180.546 € |
| davon Illertalklinik Illertissen | 6.411.075 € | 6.411.075 € |
| Donauklinik Neu-Ulm | 8.025.056 € | 8.025.056 € |
| Kliniken der Kreisspitalstiftung | 25.616.677 € | 25.616.677 € |

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind 2020 keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Weißenhorn, den 15.09.2020
Kreisspitalstiftung Weißenhorn



Thorsten Freudenberger
Landrat



Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Postzustellungsurkunde

Wohnbau Inhofer GmbH
Wohnungseigentümergeinschaft Goethestraße 5+7
Herrn Siegfried Stapf
Ulmer Straße 50
89250 Senden

Rechtliche Bauordnung

| | |
|----------------|------------------------------|
| Bearbeiter/in: | Herr Luther |
| Zimmer: | 235 |
| Telefon: | 0731/7040-3100 |
| Telefax: | 0731/7040-3199 |
| E-Mail | thomas.luther@lra.neu-ulm.de |
| Unser Zeichen: | 31-6024.2 -20200564 |
| Datum | 23.09.2020 |

Bauvorhaben: Energetische Sanierung des Mehrfamilienhauses mit 18 Wohneinheiten und Anbau von 10 Balkonen
Bauort: Grundstück Fl.Nr. 682 der Gemarkung Senden

Zum Antrag vom 13.07.2020, eingegangen beim Landratsamt Neu-Ulm am 07.08.2020.

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

Bescheid:

1. Das Bauvorhaben wird unter den nachstehenden Auflagen genehmigt:
 - 1.1. Die Baumaßnahme ist gemäß den genehmigten Bauvorlagen auszuführen. Eventuelle Prüfungseintragungen sind zu beachten.

(...)

2. Hinweise

(...)

Gründe

(...)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch¹ **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

¹ Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Prihoda



Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung "Rauher-Berg-Gruppe" und der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a.d.Roth

Der Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“,
vertreten durch die stellvertretende Vorsitzende Frau 1. Bürgermeisterin Sabine Ertle,

und die

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a.d.Roth,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Herrn 1. Bürgermeister Dr. Sebastian Sparwasser,

schließen gem. Art. 4 Abs. 4 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) mit Genehmigung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 25.09.2020, Az. 21-0561/K9 folgende Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes auf die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a.d.Roth vom 15.12.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm vom 04.02.1994, Nr. 5/1994), geändert mit Zweckvereinbarung vom 13.02.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm vom 23.03.2001, Nr. 11/2001), vom 11./21.04.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm vom 16.05.2008, Nr. 19/2008) und vom 22.01./11.02.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm vom 06.03.2020, Nr. 11/2020):

§ 1

Die Zweckvereinbarung vom 15.12.1993 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Verwaltungskostenersatz

Die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen erhält zur Deckung ihrer Kosten für die Erledigung der in § 1 genannten Aufgaben einen Verwaltungskostenersatz.

Ab 2018 wird als Kostenersatz für ein Kalenderjahr ein Betrag festgesetzt, der sich anhand des in der Anlage beigefügten Berechnungsschemas ergibt. Danach setzen sich die Kosten des jeweiligen Arbeitsplatzes aus folgenden Kostenblöcken zusammen:

- *Personalkosten entsprechend den tatsächlichen Bruttolohnkosten (Ist-Ausgaben)*
- *Sachkosten des Büroarbeitsplatzes*
 - *Sachkostenzuschlag i.H.v. derzeit 5.970 €*
 - *zzgl. eines Zuschlages für IT-Arbeitsplatz i.H.v. derzeit 3.600 €, falls vorhanden*

- *Verwaltungsgemeinkostenzuschlag des Büroarbeitsplatzes in Höhe von 20 % der Personalkosten.*

Um den jeweiligen Verwaltungskostenanteil zu ermitteln, werden die Gesamtkosten, bestehend aus Personalkosten (tatsächliche Bruttolohnkosten), evtl. Zuschlag für IT-Arbeitsplatz, Sachkostenzuschlag sowie der Verwaltungsgemeinkostenzuschlag, im Verhältnis zu den jeweilig jährlich angefallenen Zeitanteilen berechnet.

Die Zeitanteile sowie die bei der Berechnung zugrunde gelegten Mitarbeiter werden jährlich neu ermittelt. Des Weiteren sind die Zuschläge entsprechend den allgemein anerkannten Veröffentlichungen (u.a. in der Fachzeitschrift „Die Gemeindekasse“) anzupassen bzw. zu Grunde zulegen.

Der Kostenersatz wird für das Kalenderjahr geleistet und ist am 31.12. jeden Jahres zur Zahlung fällig. Auf den Kostenersatz sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorausleistungen in Höhe eines Viertels des voraussichtlichen Jahresbetrages zu leisten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kötz, den *03.09.2020*

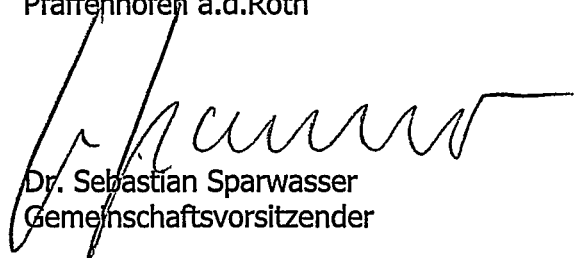
Pfaffenhofen a.d.Roth, den *24.08.2020*

Zweckverband zur Wasserversorgung
„Rauher-Berg-Gruppe“

Verwaltungsgemeinschaft
Pfaffenhofen a.d.Roth



Sabine Ertle
Stellvertretende Verbandsvorsitzende



Dr. Sebastian Sparwasser
Gemeinschaftsvorsitzender

Anlage Berechnungsschema ab 01.01.2018

| Ermittlung des Verwaltungskostenbeitrags für die Wasserversorgung "Rauher-Berg-Gruppe" | | | | | | | | | |
|--|------------------------------|------------------------------|---------------------------------|-------|--------------------------------|---|--------------------------|-----------------|-------------------------------------|
| Amt / Sachgebiet | Mitarbeiter Gemeindeorgan | Bruttolohn- kosten EUR | Zuschlag für IT-Arbeitsplatz | | Sachkosten- zuschlag EUR | Verwaltungs- gemeinkosten- zuschlag 20% EUR | Gesamt- kosten EUR | Zeitanteil % | Verwaltungs- kostenanteil EUR |
| | | | n = nein j = ja | EUR | | | | | |
| Musteramt 1 | Max Mustermann | 100.000 | j | 3.600 | 5.970 | 20.000 | 129.570 | 10 | 12.957 |
| Musteramt 2 | Erika Mustermann | 50.000 | n | | 5.970 | 10.000 | 65.970 | 5 | 3.299 |
| | | | | | | | Summe: | | 16.256 |

Neueste Veröffentlichung hierzu: GK 08/2019 (Arbeitnehmer), GK 20/2019 (Beamte), Geschäftsbericht BKPV 2013

Verwaltungsumlagen für pensionierte Beamte --> § 14 Abs. 4 KommHV-Kameralistik



EU-Ausschreibung im offenen Verfahren

Dienstleistungen nach VgV

- Auftraggeber:** Landkreis Neu-Ulm, dieser vertreten durch Herrn Landrat Thorsten Freudenberger, Kantstraße 8, D-89231 Neu-Ulm
- Vergabestelle:** Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Fachbereich 33 -Vergabestelle-
Tel. +49 731/7040-3301, Fax +49 731/7040-3399
- Beschreibung des Vergabeverfahrens:** Beförderung von Schülerinnen und Schülern aus dem Landkreis Neu-Ulm von/nach Hause zu Förderschulen/Sonderpädagogischen Zentren sowie zu einer Schule für Körperbehinderte entsprechend den Vorgaben des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs und der Schülerbeförderung
Es handelt sich um befreiten Schülerverkehr im Sinne der Freistellungsverordnung.
- Der Auftrag wird in folgende Lose aufgeteilt:
- Los 1: Beförderung von Schüler*innen zur Vinzenz-von-Paul-Schule in 88477 Schönebürg
- Los 2: Beförderung von Schüler*innen zur Wilhelm-Busch-Schule in 89257 Illertissen
- Los 3: Beförderung von Schüler*innen zur Rupert-Egenberger-Schule in 89233 Pfuhl
- Los 4: Beförderung v. Schüler*innen zur Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule/Kindergarten in 89075 Ulm/Böfingen, Sonderpädagogische Schule Marienberg-FortSchritt in 89073 Ulm
- Eröffnungstermin:** Fr ., 23.10.2020, 12.00 Uhr
- Hinweis:** Nähere Einzelheiten sind der EU-Bekanntmachung unter www.ted.europa.eu und der Homepage des Landkreises Neu-Ulm unter www.landkreis.neu-ulm.de (Menüpunkt Aktuelles >> öffentliche Ausschreibungen) zu entnehmen.
- Die Auftragsunterlagen stehen unter nachfolgendem Link gebührenfrei zur Verfügung:
<https://plattform.aumass.de/Veroeffentlichung/av126b86-eu>

Neu-Ulm, 28.09.2020
Landkreis Neu-Ulm

Thorsten Freudenberger
Landrat



Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und kundenorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Sozialpädagogin/Sozialpädagogen (m/w/d) für den Allgemeinen Sozialen Dienst

in Vollzeit für den Fachbereich 25 Jugend und Familie.

Das Aufgabengebiet umfasst die vielfältigen Arbeitsbereiche des Allgemeinen Sozialen Dienstes in einem Bezirk an der Servicestelle Illertissen im Landkreis Neu-Ulm.

Das Aufgabenfeld umfasst u. a.

- Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII und Beratung im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII
- Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII
- Beratung und Unterstützung in Fragen von Trennung, Scheidung und Umgang gemäß §§ 17 und 18 SGB VIII
- Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII

Anforderungen

- erfolgreich abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung (Diplom/Bachelor/Master)
- flexibles und selbständiges Arbeiten im Team
- Erfahrung in der öffentlichen Jugendhilfe wäre von Vorteil
- Führerschein der Klasse B

Wir bieten

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgabenstellung
- eine Entwicklungsmöglichkeit bis Entgeltgruppe S 14 TVöD-V
- flexible Arbeitszeitregelungen durch Gleitzeit
- kostenfreie Parkplätze
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegs- und Karrierechancen

Ihre Bewerbung können Sie **bis spätestens 18.10.2020** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm oder in Papierform einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Frau Ohorn (Tel. 0731/7040-2500) wenden. Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Graf (Tel. 0731/7040-1200) vom Fachbereich Organisation und Personal, Beschwerden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Anordnung

über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32), geändert durch Artikel 1 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Nr. 20) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung auf **Grünlandflächen und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai**

im Landkreis Neu-Ulm

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

29 November 2020 bis 28. Februar 2021.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

gez. Stefanie Lange
Landwirtschaftsamtfrau